

Karin Müller  
Jörg Schwarz  
(Herausgeber)

# Auf zu neuen Ufern!

Festschrift für Walter Fellmann



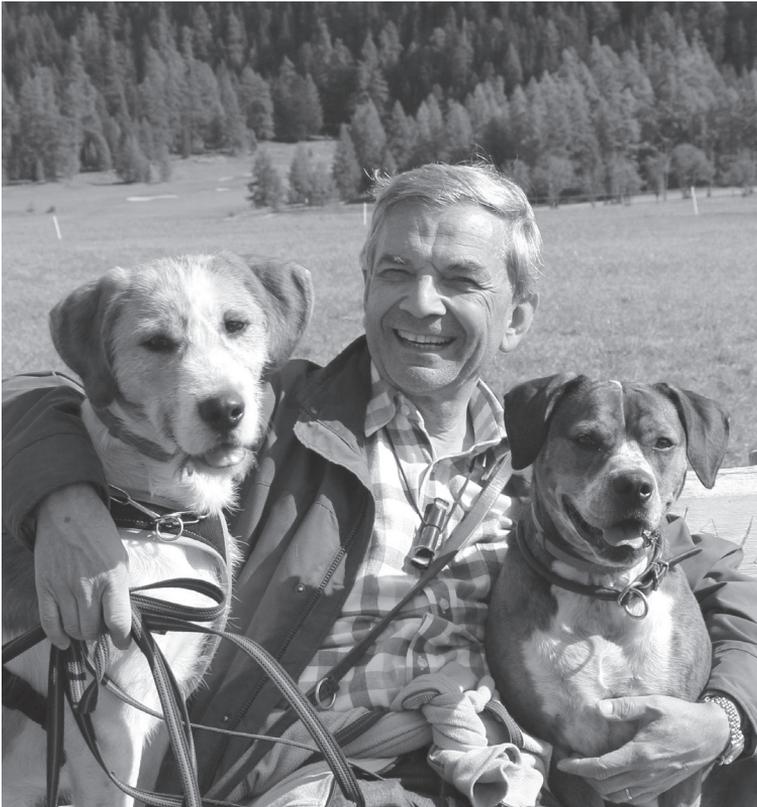
Stämpfli Verlag



---

Karin Müller  
Jörg Schwarz  
(Herausgeber)

**Auf zu neuen Ufern!**



A. J. Müller

---

Karin Müller  
Jörg Schwarz  
(Herausgeber)

# **Auf zu neuen Ufern!**

**Festschrift für Walter Fellmann**



Stämpfli Verlag

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2021  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

ISBN 978-3-7272-7808-2

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:  
E-Book ISBN 978-3-7272-2875-9



© Stämpfli Verlag AG Bern

---

# Abgesang auf die Werkeigentümerhaftung

HUBERT STÖCKLI

## Inhaltsverzeichnis

I.	Art. 58 OR und seine Vorgänger .....	109
II.	Zu drei Elementen der Werkeigentümerhaftung .....	110
	A. Zum Gefahrenherd.....	110
	B. Zum Haftungsgrund.....	113
	C. Zum Haftungssubjekt .....	116
III.	Und die Verkehrssicherungspflicht?.....	118
IV.	Literaturverzeichnis .....	121

## I. Art. 58 OR und seine Vorgänger

Die Haftung des Werkeigentümers<sup>1</sup> ist Gegenstand des Art. 58 OR und wird dort wie folgt geregelt: «<sup>1</sup>Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. <sup>2</sup>Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.» Diese Bestimmung hat ihre Geschichte. Zu ihren Vorgängern zählt vorab Art. 67 OR<sup>1881</sup>: «Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im letztern Falle bleibt ihm der Rückgriff nach Maßgabe des Artikels 362 gegen den Erbauer vorbehalten.» Und das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich aus dem Jahre 1855, das PGB, ordnete Folgendes an: «Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes ist dem Geschädigten verantwortlich für den Schaden, welchen der Einsturz desselben anrichtet, wenn derselbe als Folge einer fehlerhaften Anlage oder einer mangelhaften Unterhaltung zu betrachten ist.»<sup>2</sup> War in Zürich

---

<sup>1</sup> Praktisch hat die Werkeigentümerhaftung ihre Bedeutung; swisslex etwa weist bei entsprechender Eingabe 419 Urteile nach. Abgedeckt wird dabei der Zeitraum von 1955 bis 2019. Auf bger.ch ergibt die Suche für den Zeitraum von 1954 bis 2020 «13 exakte Treffer» in amtlich publizierten Urteilen und deutlich mehr, nämlich «42 exakte Treffer», in der Rubrik, in der die weiteren Urteile ab 2000 geführt werden.

<sup>2</sup> So § 1885 PGB; weiter ging es damals mit § 1886: «Ueberdem ist der Beschädigte auch in den Fällen, wo der Eigenthümer eines eingestürzten Gebäudes oder andern Werkes nicht verantwortlich ist für den daherigen Schaden, berechtigt, auf die dem letztern zugehörigen, aber auf sein Gebiet gefallenen Materialien und Sachen zu greifen und sich bis auf den Werth seines erlittenen Schadens daran zu erholen.»

noch bloss der Einsturz<sup>3</sup> haftungsbegründend, reichte es nach dem OR<sup>1881</sup> aus und genügt es nach geltendem Recht, dass das mangelhaft angelegte oder mangelhaft unterhaltene Werk zu einem Schaden führt. Sonst aber liegen die Umschreibungen inhaltlich gleichauf: Unverändert blieb namentlich der Gefahrenherd, unverändert der Haftungsgrund, unverändert auch das Haftungssubjekt.

In diesem Beitrag gehe ich auf diese Elemente der Werkeigentümerhaftung ein, um dabei zu konstatieren, dass das Bundesgericht dieser Haftung, die kategorial doch den Kausalhaftungen zugehört<sup>4</sup>, immer wieder auch ein «Verschuldens-element»<sup>5</sup> beimischt. Vor diesem Hintergrund fragt sich, was Art. 58 OR denn noch an Spezifischem, an Besonderem zu bieten vermag. Nicht mehr viel, wie ich meine. Gewidmet ist mein Beitrag WALTER FELLMANN, der sich in seinem umfangreichen Schrifttum immer wieder aus der Deckung herauswagt, um weitsichtig und mit einem ausgeprägten Sinn für das Rechtspraktische Dinge zu postulieren, die dem rechtsdogmatischen Mainstream entgegenlaufen – darin ist er mir ein (unerreichtes) Vorbild.

## II. Zu drei Elementen der Werkeigentümerhaftung

### A. Zum Gefahrenherd

Bei Art. 58 OR geht es um die Schädigung, deren Ursache in einem «Werk» liegt. Von einem «Werk» geht Gefahr aus, also «drohendes Unheil»<sup>6</sup>, mit ihm verbunden ist die «Möglichkeit, daß jmdm. etw. zustößt, daß ein Schaden eintritt»<sup>7</sup>. Das «Werk» ist der normspezifische Gefahrenherd. Was aber ist ein «Werk»? Nach Art. 58 OR ist klar, dass ein Gebäude ein Werk ist, klar aber ebenso, dass der Begriff über die Gebäude hinausgeht und auch andere Werke erfasst. Nach einer tradierten Formulierung des Bundesgerichts sind unter «Werk» im Sinne der gesetzlichen Bestimmung «Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlagen zu verstehen, die mit dem Erdboden, sei es direkt oder indirekt, dauerhaft verbunden sind»<sup>8</sup>. Zu den

---

<sup>3</sup> Siehe auch § 836 BGB, der ebenfalls beim «Einsturz» anknüpft, daneben aber auch den Fall der «Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes» regelt.

<sup>4</sup> Dazu etwa FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 896; OFTINGER/STARK, Bd. II/1, S. 162/Rz. 1, wo aber auf die Nähe dieser Kausalhaftung zur Verschuldenshaftung hingewiesen wird; zur Abgrenzung DIES., Bd. II/1, S. 174/Rz. 21.

<sup>5</sup> BGE 130 III 193/196 E. 2.2.

<sup>6</sup> Eintrag «Gefahr» im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (dwds.de).

<sup>7</sup> Eintrag «Gefahr» in Bd. 3 des Duden-Wörterbuchs, das ich kaufte, als man noch Wörterbücher kaufte.

<sup>8</sup> BGE 130 III 736/740 E. 1.1.

Begriffsmerkmalen gehört insbesondere die dauerhafte Verbindung mit dem Erdboden. Dem entspreche, so das Gericht, dass «nach dem Wortlaut des Gesetzes für Mängel eines Werks in der Regel der Eigentümer des Grundstücks haftet, auf dem es steht»<sup>9</sup>. Diese Aussage findet indes gerade im Wortlaut der Bestimmung keine Stütze; Art. 58 OR besagt lediglich, dass es der Eigentümer sei, den die Haftung treffe, ohne aber (noch enger) den Grundstückseigentümer allein anzusprechen. Das Erfordernis der festen Verbindung kommt aber sicherlich daher, dass Gebäude diese Eigenschaft aufweisen und von «anderen Werken» verlangt wird, dass sie hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Gefahren in etwa gleich gelagert sind wie Gebäude.<sup>10</sup> Dies erlaubt es, auch ein Baugerüst als eigenes Werk anzusehen<sup>11</sup>, obschon ein solches Gerüst zwar unter Umständen verankert wird<sup>12</sup>, in der Regel aber nicht auf Dauer mit dem Erdboden verbunden ist. Ausschlaggebend ist denn auch nicht die feste Verbindung mit dem Erdboden, sondern das Erfordernis, dass die fragliche Anlage stationär ist, an einem Ort verbleibt, sich nicht fortbewegt. Man bewegt sich auf Werke zu, nicht umgekehrt. Was Baugerüste im Besonderen anbelangt, werden sie schon in den Erläuterungen von BLUNTSCHLI erwähnt, aus denen sich ergibt, dass die Ausweitung auf «andere Werke» gerade deshalb erfolgte, um auch Gerüste in die Haftungsnorm einzubinden: «Oder eines andern Werkes. Diese Worte wurden in der Kommission noch hinzugefügt, um auch auf den Einsturz von Baugerüsten bei Reparaturen oder Neubauten hinzudeuten.»<sup>13</sup> Wenn ein Baugerüst aber einmal in der nötigen Intensität mit dem Erdboden verbunden wird, dann verwächst es mit dem Grundeigentum (Art. 667 Abs. 2 ZGB), weshalb der Grundeigentümer für allfällige Mängel einzustehen hat. Auch für Baucontainer<sup>14</sup> und andere Baustelleninstallationen (etwa eine stationäre Betonmischmaschine oder eine Radwaschanlage) gilt, dass es sich lediglich auf das Haftungssubjekt auswirkt, wenn sie dem Grundeigentum zuzuschlagen sind, während kein Zweifel daran besteht, dass sie auch dann Werkcharakter haben, wenn das nicht der Fall ist. Kein Werk aber ist eine Tunnelbohrmaschine, da sie

<sup>9</sup> BGE 121 III 448/449 E. 2a.

<sup>10</sup> Siehe dazu BGE 44 II 187/189 E. 2, wonach als «Werk neben den Gebäuden jedes körperliche Produkt menschlicher Tätigkeit [gilt], das in wirtschaftlicher Beziehung mit den eigentlichen unbeweglichen Bauten eine gewisse Verwandtschaft zeigt und insbesondere bei mangelhafter Herstellung oder Unterhaltung in ähnlicher Weise wie Gebäude Schaden bewirken kann»; schon BGE 22 II 1149/1155 E. 3.

<sup>11</sup> BGer. 4A\_189/2018 (6. August 2018) E. 4.1; besprochen von SIEGENTHALER, S. 132 f.; für die Werkqualität von Baugerüsten schon BGE 22 II 1149/1154 E. 3.

<sup>12</sup> Gerüste sind «am Bauwerk zug- und druckfest zu verankern oder anderweitig in geeigneter Weise zu fixieren, namentlich durch Abstützen oder Abspannen»; so Ziff. 4.5 des Suva-Merkblatts 44077 (Fassadengerüste). Den Hinweis auf die Broschüre verdanke ich TINO SCHETT, Bauleiter in Winterthur.

<sup>13</sup> BLUNTSCHLI, Ziff. 2 der Erläuterungen zu § 1885, S. 672; irrtümlich FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 921.

<sup>14</sup> FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 922; WERRO, Rz. 769.

nicht statisch ist, sondern sich ungeachtet ihrer gewaltigen Dimensionen fortbewegt.<sup>15</sup>

Das Erfordernis der dauerhaften Verbindung macht namentlich dann Schwierigkeiten, wenn zu klären ist, ob eine Skipiste ein Werk sei. Zwar fallen die Schneeflocken auf den Boden und verbinden sich dort bei entsprechender Temperatur zu einer Schneedecke, die den Erdboden überzieht, ohne dass aber die Schneedecke über irgendeine Vorrichtung mit dem Boden verbunden wäre; dies gilt offensichtlich auch für artifiziell erzeugten Schnee. Zwar steht ausser Zweifel, dass künstliche Anlagen – Skilifte<sup>16</sup>, Brücken, Tunnel oder auch stationäre Beschneiungsanlagen – durchaus Werkcharakter haben, wobei die Rechtsprechung aber bislang offengelassen hat, ob dies auch für eine präparierte Skipiste insgesamt zutreffe.<sup>17</sup> Der Wortlaut des Art. 58 OR ist in dieser Hinsicht neutral und damit wenig hilfreich. Nun unterscheiden sich aber präparierte Skipisten in keiner Weise von anderen Verkehrswegen (Strassen, Rad- und Fusswege), weshalb auch nicht zu erkennen ist, warum Pisten – anders als diese – nicht als Werke gelten sollen. Dass Skipisten regelmässig vorübergehende Phänomene sind, weil Schnee irgendeinmal wieder schmilzt, kann keinen Einfluss haben, wenn es darum geht, berechtigtes Vertrauen in die Sicherheit einer Piste zu schützen, da solches Vertrauen ohnehin nur aufkommt, wenn die Skipiste vorhanden ist.

Das Erfordernis einer dauerhaften Verbindung mit dem Erdboden darf denn auch in seiner Bedeutung nicht überspannt werden; zu bedenken ist dabei, dass hier nicht der Inhalt von Grundeigentum zu bestimmen ist, sondern es darum geht, Haftungssphären festzulegen. Zwar ist es richtig, dass der Gefahrenherd, um den es in Art. 58 OR geht, nach überkommener Auffassung nicht in einem Verhalten besteht, sondern in einem Objekt, das einen Bezug zum Boden aufweist, indem es nicht mobil, sondern stationär ist. Auf längere Dauer angelegt aber braucht diese Beziehung nicht zu sein, da sich dies weder auf die Art noch auf die Intensität der Gefahr auswirkt, die vom Objekt ausgeht. Die Beziehung kann auch darin bestehen, dass ein Objekt – etwa ein Baucontainer – auf einem Grundstück abgestellt wird, ohne sich in einem Masse mit dem Grundstück zu verbinden, das über die Wirkungen der Schwerkraft hinausginge. Zum «Werk» gehören «auch Teile und Zugehör, wenn sie mit dem Werk oder mit dem Boden

---

<sup>15</sup> In BGE 72 II 255/265 E. III.2 liess das Bundesgericht die Frage nach dem Werkcharakter einer an sich mobilen Dreschmaschine, die «vor der Scheune aufgestellt und mit deren Garbenbühne durch einen Steg verbunden» (lit. B) war, offen.

<sup>16</sup> Z.B. Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 4. Juli 1988, in: PKG 1988/Nr. 8, S. 47 ff./48 E. 3.

<sup>17</sup> BGer. 4A\_206/2014 (18. September 2014) E. 3.2; auch BGE 130 III 193/195 E. 2.2; offen gelassen auch bei FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 928.

fest verbunden sind»<sup>18</sup>, was etwa bei einer beweglichen Kabine gilt, die Teil einer Aufzugsanlage ist<sup>19</sup>.

Was Gebäude angeht, stellt sich die Frage, ob sie schon vor ihrer Vollendung «Werke» im Sinne des Art. 58 OR seien. Zum Teil liest man, dass die gesetzliche Bestimmung ein «ouvrage terminé et utilisé conformément à sa destination»<sup>20</sup> voraussetze, ein fertiggestelltes Werk also, das seiner Bestimmung übergeben wurde. Das Bundesgericht beruft sich dafür unter anderem auf ein Urteil aus dem Jahre 1915, wonach sich die Werkeigentümerhaftung nicht auf Schädigungen beziehe, «die durch eine mit dem Reparaturzustand verbundene Unvollständigkeit oder Unbenutzbarkeit bedingt sind»<sup>21</sup>. Doch lässt sich – für einmal entgegen FELLMANN/KOTTMANN<sup>22</sup> – sicherlich argumentieren, dass auch ein unfertiges Bauwerk ein «Werk» im Sinne des Art. 58 OR ist, zumal von ihm für jene, die Bauarbeiten leisten, Gefahren ausgehen, die ihrer Art nach zwar verschieden sind von den Gefahren, die mit der fertigen Baute verbunden sind, ohne dass diese Gefahren aber unter wertenden Gesichtspunkten anders gelagert wären.<sup>23</sup> Relevant ist einzig, dass die Sicherheitserwartungen bei einem unvollendeten Bauwerk andere sind als beim vollendeten Bauwerk, was seinen Grund darin hat, dass sich der Nutzerkreis mit der Fertigstellung verändert. In einem noch älteren Urteil – einem Urteil aus dem Jahre 1896 – führte das Bundesgericht denn auch aus, es sei «einleuchtend, daß es auf die Gefahr des Einsturzes, oder anderweitiger schädigender Ereignisse keinen Einfluß hat, ob die Anlage vollendet sei oder nicht»<sup>24</sup>. Die Auswirkungen sind indes nicht gewaltig, wenn es sich – wie das Bundesgericht 1915 festhielt – so verhält, dass bei einem unvollendeten Bauwerk schon nach «den allgemeinen Grundsätzen der Art. 50 ff. aOR» die Verpflichtung bestehen könne, «Dritte gegen die durch diesen vorübergehenden Zustand geschaffenen Gefahren durch Hinweis darauf oder durch Sicherheitsmassnahmen zu schützen»<sup>25</sup>.

## B. Zum Haftungsgrund

Art. 58 OR greift bei Schäden, die ein «Werk» «infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung» verursacht. Kaum anders

<sup>18</sup> BGE 106 II 201/203 E. 2a; siehe auch BGer. 4A\_225/2019 (2. September 2019) E. 5.

<sup>19</sup> OFTINGER/STARK, Bd. II/1, S. 189/Rz. 40.

<sup>20</sup> BGE 108 II 184/186 E. 1b; schon BGE 96 II 337/341 E. 2b.

<sup>21</sup> BGE 41 II 693/697 E. 3.

<sup>22</sup> FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 931 f.; auch MÜLLER, Rz. 358; OFTINGER/STARK, Bd. II/1, S. 210/Rz. 82; auf den Fall der Schädigung baufremder Dritter beschränkend REY/WILDHABER, Rz. 1281.

<sup>23</sup> Auch KESSLER, Basler Kommentar, N 12a zu Art. 58 OR, mit Hinweisen.

<sup>24</sup> BGE 22 II 1149/1155 E. 3; siehe dazu auch BGE 32 II 728/732 E. 5.

<sup>25</sup> BGE 41 II 693/697 E. 3.

setzen der französische Code Civil und das deutsche BGB voraus, dass der Schaden Folge eines «défaut d'entretien» oder eines «vice de [...] construction» (Art. 1244 [vormals: 1386] CC) bzw. «Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung» (§ 836 Abs. 1 BGB) ist. Die Mangelhaftigkeit erfüllt, so wird gesagt<sup>26</sup>, die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit. Dies hilft bei der Suche nach dem Haftungsgrund, der Art. 58 OR zugrunde liegt, indes nicht unbedingt weiter. Einen Mangel nimmt die Rechtsprechung dann an, «wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet».<sup>27</sup> Der Massstab für die Mangelhaftigkeit ergibt sich demnach aus den berechtigten Sicherheitserwartungen der Nutzer und Nutzerinnen des Werks; eine Haftung nach Art. 58 OR wird also dann begründet, wenn das berechnete Vertrauen, das die Nutzerinnen und Nutzer eines Werks in dessen Sicherheit setzen, enttäuscht wird.<sup>28</sup>

Ein «Werk» ist zwar auch dann ein Gefahrenherd, wenn es keine Mängel aufweist, doch greift die Haftung nach Art. 58 OR erst dann, wenn der Schaden Folge seines mangelhaften Zustands ist. Haftungsrelevanter Gefahrenherd ist demnach das mit Mängeln behaftete Werk. Zwar muss dieser Zustand schon nach der gesetzlichen Umschreibung des Haftungstatbestands eine Folge «fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung» (Art. 58 Abs. 1 OR) und damit bestimmter Verhaltensweisen (was auch Unterlassungen einschliesst) sein. Der Eigentümer hat indes für den Zustand des Werks einzustehen, der zwar eine Folge dieser Verhaltensweisen ist, ohne dass der Tatbestand sich etwa dafür interessierte, welchen Einfluss der Eigentümer auf diese Verhaltensweisen hatte; er rechnet sie dem Eigentümer scheinbar blindlings zu, was die Werkeigentümerhaftung zur Kausalhaftung macht. Ganz so klar sind die Dinge allerdings nicht. So schreibt das Bundesgericht, dass aus einer nach erfolgtem Schadenseintritt gewonnenen Erfahrung «nicht zwingend auf einen Werkmangel bzw. eine Verletzung der Sorgfaltspflicht geschlossen werden» dürfe<sup>29</sup>. Auch geht das Gericht bei Verkehrsanlagen davon aus, dass hier die «Kausalhaftung zumindest mit einem Verschuldenselement kombiniert» werde, weil die «Sicherung von Verkehrsanlagen gegenüber natürlichen Gefahrenherden in der Werkeigentümerhaftung praxisgemäss an den Kriterien

<sup>26</sup> BGer. 4C.45/2005 (18. Mai 2005) E. 4.2.1; dazu FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 916 ff.; MÜLLER, Rz. 347; REY/WILDHABER, Rz. 902; WERRO, Commentaire Romand, N 16 zu Art. 58 OR.

<sup>27</sup> BGE 117 II 399/400 E. 2; auch etwa BGE 130 III 736/741 E. 1.3; statt vieler REY/WILDHABER, Rz. 1250. So auch die Umschreibung in Art. 4 PrHG, der auf bewegliche Sachen und Elektrizität (Art. 3 PrHG) anwendbar ist.

<sup>28</sup> JAUN, Haftung, S. 372, spricht hier sehr treffend davon, dass «bei den Verkehrsteilnehmern entsprechende Sicherheitserwartungen erweckt» wurden. Die Haftung erweist sich dann als Konsequenz daraus, dass diese Erwartungen enttäuscht wurden.

<sup>29</sup> BGer. 4A\_612/2010 (14. Februar 2011) E. 2.3.

der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit gemessen»<sup>30</sup> wird. Abzustellen ist darauf, ob der «Strasseneigentümer nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten in der Lage war, seine Aufgabe zu erfüllen»<sup>31</sup>, was der rechtlichen Konstruktion nach offensichtlich etwas ganz anderes ist, als wenn schlicht bei den Sicherheitserwartungen der relevanten Nutzerkreise angesetzt würde. Ohnehin geben die berechtigten Sicherheitserwartungen den Takt vor, wenn klarzustellen ist, was in concreto<sup>32</sup> noch an «Gefahrenvorsorge»<sup>33</sup> zu gewährleisten ist und was unterlassen werden darf, weil die Erwartungen überspannt sind, dies mit der weiteren Folge, dass deren Enttäuschung keinerlei Haftungsfolgen nach sich zieht. Zurück aber zum «Verschuldenselement»: Dieses Moment liegt nach der Betrachtungsweise des Bundesgerichts offenbar darin, dass Verkehrsanlagen nur dann gegen natürliche Gefahrenherde gesichert werden müssen, wenn die entsprechenden Massnahmen verhältnismässig und zumutbar sind, und es dem Eigentümer zum Verschulden gereicht, wenn er zumutbare Massnahmen unterlässt.<sup>34</sup> Damit aber entfernt sich die Werkeigentümerhaftung von einer Haftung für einen bestimmten Zustand des Werks und mutiert zur Haftung dafür, dass der Eigentümer es unterlassen hat, die gebotenen Schutzmassnahmen zu ergreifen, obschon diese Massnahmen verhältnismässig und ihm zumutbar gewesen wären.<sup>35</sup> Relevant ist die Einordnung nicht bloss aus dogmatischen Gründen, sondern auch deshalb, weil es nach Art. 51 Abs. 2 OR für die Regressmöglichkeiten entscheidend darauf ankommt, ob eine Verschuldenshaftung oder aber eine Haftung «ohne eigene Schuld [...] nach Gesetzesvorschrift» vorliegt.

Wenn das Bundesgericht – noch immer im Zusammenhang mit Strassen – schreibt, es dürften hier im «Vergleich zu anderen Werken [...] bezüglich Anlage und Unterhalt [...] nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden» und es genüge, dass die «Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann»<sup>36</sup>, wird zwar deutlich, dass es damit vor allem die Haftung der öffentlichen Hand für das Strassennetz zu dämpfen sucht. Unklar aber bleibt, warum andere Werke anderer Eigentümer augenscheinlich selbst «allzu strengen Anforderungen» zu genügen haben. Verallgemeinerungsfähig ist zudem der Massstab, dass eine Anlage «bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne

<sup>30</sup> BGE 130 III 193/196 E. 2.2; eingehend WERRO, Commentaire Romand, N 31 ff. zu Art. 58 OR.

<sup>31</sup> BGE 130 III 736/743 E. 1.4.

<sup>32</sup> MÜLLER, Rz. 362.

<sup>33</sup> BRÜGGEMEIER, S. 522.

<sup>34</sup> Vgl. BGE 129 III 65/67 E. 1.1; 126 III 113/116 E. 2b; zum Kriterium der Zumutbarkeit auch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 943; KELLER, S. 203 ff.; OFTINGER/STARK, Bd. II/1, S. 208/Rz. 78; REY/WILDHABER, Rz. 1278 ff.; WERRO, Rz. 809 ff.

<sup>35</sup> So schon ROBERTO, Rz. 10.16 ff.; WERRO, Commentaire Romand, N 16 zu Art. 58 OR; anderer Ansicht FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 944.

<sup>36</sup> BGer. 4C.45/2005 (18. Mai 2005) E. 2.3.

Gefahr» genutzt werden kann. Diese Kriterien werden vor allem dann angerufen, wenn es um Strassen geht, wobei es aber kaum nachzuvollziehen wäre, wenn sie nicht auch in anderen Fällen greifen könnten. Das Bundesgericht selber hat denn die Zumutbarkeit auch berücksichtigt, als es nicht um eine Strasse, sondern um eine Mauer im Eingangsbereich eines Privathauses<sup>37</sup> und um einen privaten Gehweg<sup>38</sup> ging. Mithin kann bei Vorliegen eines Mangels noch immer die Unzumutbarkeit eingewendet werden, womit dem Haftpflichtigen eine Entlastungsmöglichkeit offensteht, die Gewicht hat und mit der sich die Werkeigentümerhaftung von einer strengen «Zustandshaftung»<sup>39</sup> wegbewegt.

Diese Entlastungsmöglichkeit geht zwar nicht so weit wie in § 836 Abs. 1 BGB, der die «Haftung des Grundstücksbesitzers» zum Gegenstand hat und der vorsieht, dass der Besitzer die Ersatzpflicht abwehren kann, wenn er «zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat». Doch lässt sich eben auch für Art. 58 OR nicht sagen, hier werde ohne Wenn und Aber eine Kausalhaftung für Schäden begründet, die auf ein mangelhaftes Werk zurückgehen. Was die Einwendung der Unzumutbarkeit angeht, muss man sich aber ernstlich fragen, ob sie gerechtfertigt sei. Natürlich kann es sein, dass eine Sicherungsmassnahme überaus kostspielig ist und diese Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen, also zum Mass, um das die vom Werk ausgehende Gefahr durch die Massnahme vermindert wird. Weshalb aber in einem solchen Fall der mangelbedingt Geschädigte die Suppe auszulöffeln hat, ist kaum einsichtig. Mag sein, dass die Massnahmen, die hätten ergriffen werden müssen, um den Mangel zu beseitigen, unzumutbar waren. Das muss aber gerade nicht heissen, dass deshalb auch die Ersatzpflicht entfällt. Genau so verhält es sich ja auch im Reich der Gefährdungshaftungen, wo die Haftung selbst dann nicht gelindert wird, wenn höchste Sorgfalt angewendet wurde.

### **C. Zum Haftungssubjekt**

Art. 58 OR zielt auf den «Eigentümer». Das ist sicher einmal die «sachenrechtliche Eigentümerin des Werkes»<sup>40</sup> im Zeitpunkt der Schädigung<sup>41</sup>, wobei

---

<sup>37</sup> BGer. 4C.191/2005 (15. September 2005) E. 2.1.

<sup>38</sup> BGer. 4A\_114/2014 (18. August 2014) E. 2.1.

<sup>39</sup> So der Ausdruck bei FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 899 und 944; REY/WILDHABER, Rz. 1208.

<sup>40</sup> BGer. 4A\_189/2018 (6. August 2018) E. 4.2.1; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 900; KELLER, S. 194.

<sup>41</sup> Dies entspricht verbreiteter Regel; siehe v.BAR, Rz. 234.

sich die Frage stellt, ob die «Begriffe des Sachenrechtes»<sup>42</sup> alleine ausschlaggebend sind oder ob eine Öffnung möglich sei. Bei der Frage nach der Öffnung geht es nicht darum, den Begriff des Eigentümers auszudehnen; um ihn zu bestimmen, ist auf das Sachenrecht abzustellen. Zu klären ist vielmehr, ob neben dem Werkeigentümer, den die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich anspricht, weitere Subjekte die Haftung für ein mangelhaftes Werk treffen könne, ob also der Wortlaut des Art. 58 OR in dieser Hinsicht zu eng geraten sei. Die Rechtsprechung ist zurückhaltend. So liest man dort etwa, dass der «Eigentümer [...] nicht mit dem «Besitzer» eines Grundstücks (Art. 57 OR), dem «Halter» einer Sache (Art. 56 OR, Art. 58 SVG [...]), dem «Inhaber» einer Anlage oder eines Betriebes (Art. 69 GSchG [...], Art. 1 EHG [...]) oder ähnlichen Umschreibungen gleichgesetzt werden» dürfe<sup>43</sup>; ausgeschlossen sei namentlich eine Haftung eines Mieters oder Pächters, wobei der Eigentümer aber «gegebenenfalls auf jene zurückgreifen kann»<sup>44</sup>.

Eine Öffnung ist aber doch nicht gänzlich ausgeschlossen: Zwar dürfe eine Ausdehnung der subjektiven Haftbarkeit angesichts des klaren Gesetzeswortlautes und mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit nur mit Zurückhaltung angenommen werden; vom «formellen Kriterium des Eigentums abzusehen, rechtfertigt sich aber jedenfalls dann, wenn ein Gemeinwesen aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung eine mit privatem Sacheigentum vergleichbare Sachherrschaft über das Werk ausübt»<sup>45</sup>. Bei dieser Betrachtungsweise müssten aber nicht nur Gemeinwesen, sondern auch etwa Betreiber von Skipisten als Haftungssubjekte in Frage kommen, die zwar zumeist nicht Eigentümer des Bodens sind, auf dem sie ihre Skipisten betreiben, die aber doch die «Sachherrschaft über das Werk» ausüben, insoweit sie die Pisten nach gänzlich eigenem Gutdünken anlegen und unterhalten, ohne dass die Grundeigentümer darauf irgendeinen Einfluss hätten. Hier decken sich die tatsächlichen Gegebenheiten mit der zuweilen vorgebrachten Begründung dafür, dass der Eigentümer für Mängel seines Werks haftet: weil er die «wirtschaftlichen Vorteile des Werkes genießt»<sup>46</sup>. Vor allem aber ist hier erfüllt, was auch sonst den Ausschlag für eine rationale Haftungszurechnung geben kann: dass gerade der Betreiber den Risiken, die mit seinem Werk verbunden sind, am Nächsten steht, indem er es ist, der durch geeignete Massnahmen darauf hinwirken kann, dass legitimes Vertrauen, das Dritte in die Sicherheit des Werks setzen, nicht enttäuscht wird. Über entsprechende Möglichkeiten verfügt zumeist der Eigentümer, der die Sache beherrscht, weshalb Art. 58 OR dort anknüpft. Wo

<sup>42</sup> Dies wird in BGE 91 II 281/284 E. 3b verneint, was eine Öffnung zulässt.

<sup>43</sup> BGE 121 III 448/449 E. 2a.

<sup>44</sup> BGE 121 III 448/449 E. 2a; BGer. 4A\_189/2018 (6. August 2018) E. 4.2.1.

<sup>45</sup> BGE 121 III 448/451 E. 2d; BGer. 4A\_189/2018 (6. August 2018) E. 4.2.2.

<sup>46</sup> BGE 121 III 448/450 E. 2c; dazu auch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 897 f.; MÜLLER, Rz. 333.

diese Dinge aber anders liegen, ist der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung zu eng.<sup>47</sup> Das dies die Rechtsanwendung kompliziert, ist nicht von der Hand zu weisen, mit Blick auf die sachgerechteren Ergebnisse aber in Kauf zu nehmen.

### III. Und die Verkehrssicherungspflicht?

Ob eine Skipiste ein Werk sei, hat das Bundesgericht bislang offengelassen. Ich selber meine zwar, man könne die Frage mit guten Gründen bejahen, wobei aber nicht auf Anhieb klar ist, was damit gewonnen wäre. Wenn daran festzuhalten ist, dass die Werkeigentümerhaftung in die Kategorie der Kausalhaftungen gehört und dort das Verschulden keine Rolle spielt, liegen die Vorteile für die Geschädigten zwar auf der Hand. Nun bilden aber die Kausalhaftungen bloss dogmatisch gesehen eine Kategorie, die vor allem ein ästhetisches Bedürfnis nach geordnetem Rechtsstoff befriedigt, ohne auch rechtlich bedeutsam zu sein. Deshalb ist es gänzlich ohne Belang, dass die Werkeigentümerhaftung für gewöhnlich dieser Kategorie zugewiesen wird. Zu bedenken ist denn auch, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass der Werkeigentümerhaftung ein «Verschuldenselement»<sup>48</sup> innewohne, und sie in diesem Zusammenhang auch die «Verletzung der Sorgfaltspflicht»<sup>49</sup> anspricht. Vor allem aber rückt das Bundesgericht die Verkehrssicherungspflicht – gerade bei Skipisten<sup>50</sup> – dermassen in den Vordergrund, dass sich fragt, ob da nach einer eigens geordneten Werkeigentümerhaftung überhaupt noch Bedarf bestehe. Vorab: Diese Pflicht lastet auf Bergbahn- und Skiliftunternehmen und besteht darin, dass die «zur Gefahrenabwehr zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen» getroffen werden.<sup>51</sup> Die Frage nach der Berechtigung des Art. 58 OR ist sicher zu bejahen, wenn man sich damit begnügt, in dieser Gesetzesbestimmung bloss eine gesetzlich kodifizierte Ausprägung der Verkehrssicherungspflicht zu sehen. Sonst aber ist die Antwort zumal dann zweifelhaft, wenn das Bundesgericht offen lässt, ob «Skipisten Werkcharakter haben», um dann zu schreiben: «Auf welche Grundlage sich die vorliegende Klage auch immer stützt, interessiert einzig, ob die Skipiste, auf der die Klägerin verunfallte, den massgebenden Sicherheitsanforderungen entsprach»<sup>52</sup>, und das Gericht so dem Publikum mitteilt, dass es ohnehin die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei, welche die Haftung

---

<sup>47</sup> Eingehend zur «Ausdehnung der Passivlegitimation» FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 908 ff.; auch WERRO, Commentaire Romand, N 32 ff. zu Art. 58 OR.

<sup>48</sup> BGE 130 III 193/196 E. 2.2.

<sup>49</sup> BGer. 4A\_612/2010 (14. Februar 2011) E. 2.3.

<sup>50</sup> Meine Suche nach amtlich veröffentlichten Bundesgerichtsurteilen, in denen das Wort «Verkehrssicherungspflicht» vorkommt, ergab auf bger.ch «13 exakte Treffer», von denen alle einen Bezug zu Skipisten aufweisen.

<sup>51</sup> BGE 121 III 358/360 E. 4a.

<sup>52</sup> BGer. 4A\_206/2014 (18. September 2014) E. 3.2.

des Pistenbetreibers begründe. Man beachte: Die Verkehrssicherungspflicht wird einerseits aus der «allgemeinen Schutzpflicht dessen, der einen Gefahrenzustand schafft», abgeleitet und «ist insoweit deliktischer Natur»; weiter dann aber: «Bergbahnunternehmen haften aber auch vertraglich für die Sicherheit auf den Skipisten, weil sich die Skifahrer nach dem Vertrauensgrundsatz darauf verlassen dürfen, dass jene nicht nur für den Transport [,] sondern auch für die Pistensicherheit und den Rettungsdienst sorgen.»<sup>53</sup> Zur rechtlichen Verankerung der Verkehrssicherungspflicht greift das Bundesgericht zum Gefahrensatz, nach dem derjenige, der «einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die nötigen Massnahmen ergreifen muss, um Schädigungen Dritter zu vermeiden»<sup>54</sup>. Ein früherer Bezug findet sich in jenem Urteil aus dem Jahre 1915, auf das ich schon hingewiesen habe. Das Bundesgericht erwog im Zusammenhang mit einem Gebäude, das noch im Bau war, dass «Dritte gegen die durch diesen vorübergehenden Zustand geschaffenen Gefahren durch Hinweis darauf oder durch Sicherheitsmassnahmen zu schützen» seien, um dafür auf die «allgemeinen Grundsätze[...] der Art. 50 ff. aOR» abzustellen.<sup>55</sup>

Der Gefahrensatz: ein weites Feld! Mir gehen so langsam die Seiten aus, was mir entgegenkommt, denn für gewöhnlich mache ich einen Bogen um diesen oszillierenden, «ungeschriebenen haftpflichtrechtlichen Grundsatz»<sup>56</sup>. So mögen wenige Hinweise genügen. Schon 1885 rief das Bundesgericht den Grundsatz an: Josef Weber, Tagelöhner, kam des Nachts von einem Steg ab, der Teil eines Fussweges zwischen der Station Goldau und der Ortschaft Arth war, und stürzte in den Aabach, den der Steg querte. Seinen Schadenersatzanspruch richtete Weber gegen die Eigentümerin des Stegs, die Gotthardbahngesellschaft. Das

<sup>53</sup> BGE 121 III 358/360 E. 4a; auch BGE 113 II 246/250 E. 6c. Was es hier mit dem «Vertrauensgrundsatz» auf sich hat, wird in diesen Urteilen nicht erläutert. Auf wundersame Weise aber ist der Grundsatz in der Lage, vertragliche Nebenpflichten zu generieren. Ob wir damit (schon längst) beim einheitlichen gesetzlichen Schuldverhältnis angelangt sind? Zu diesem Konstrukt siehe etwa KRAMER, Rz. 142 ff.

<sup>54</sup> BGer. 4A\_83/2015 (15. Juni 2015) E. 4.2.

<sup>55</sup> BGE 41 II 693/697 E. 3.

<sup>56</sup> BGE 124 III 297/300 E. 5b. Im italienischen Codice Civile findet sich in Art. 2050 unter der Überschrift «Responsabilità per l'esercizio di attività pericolose» eine gesetzliche Umschreibung des Gefahrensatzes: «Chiunque cagiona danno ad altri nello svolgimento di un'attività pericolosa, per sua natura o per la natura dei mezzi adoperati, è tenuto al risarcimento, se non prova di avere adottato tutte le misure idonee a evitare il danno.» Hinweis und Auseinandersetzung bei WIDMER, S. 307 ff. Im deutschen Recht findet sich ein indirekter Bezug zu dem, was in der Schweiz als «Gefahrensatz» angesprochen und dort als eine Ausprägung der «Verkehrspflichten» gesehen wird: Dem Grundstücksbesitzer steht nach § 836 Abs. 1 BGB der Entlastungsbeweis offen, dass er «zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.» Neueren Datums sind die Auseinandersetzungen mit dem Gefahrensatz bei FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 579 ff.; bei JAUN, Gefahrensatz, S. 141 ff.; bei KRAUSKOPF/MÄRKI/WIRZ, S. 437 ff.; und bei REY/WILDHABER, Rz. 899 ff.

Bundesgericht schützte die Klage und führte unter anderem aus: «Wer es versäumt, die nach Lage der Sache durch die Vorsicht eines ordentlichen Mannes gebotenen Maßregeln zu treffen, um rechtswidrige, schädigende Folgen eines von ihm geschaffenen Zustandes abzuwenden, macht sich dadurch für allfälligen Schaden ersatzpflichtig.»<sup>57</sup> Ich hätte vermutet, dass das Bundesgericht sich hier auf die Werkeigentümerhaftung (damals: Art. 67 OR<sup>1881</sup>) stützte; stattdessen aber zog das Gericht den Gefahrensatz heran, um auf eine Untersuchung, «ob auch Art. 67 O.R. in concreto zutreffen würde»<sup>58</sup>, zu verzichten. Wenn ich richtig sehe, stellt sich das Bundesgericht in seiner heutigen Praxis auf den Standpunkt, der Gefahrensatz habe seinen Platz beim objektivierten Fahrlässigkeitsbegriff<sup>59</sup>, indem er vorschreibt, welche Sorgfalt an den Tag zu legen hat, wer einen gefährlichen Zustand schafft oder ihn unterhält.<sup>60</sup> Lässt es derjenige, dem der Gefahrenherd zuzurechnen ist, an der gebotenen Sorgfalt fehlen, so liegt Verschulden vor – Verschulden verstanden als rechtliche Bewertung eines schädigenden Verhaltens. Damit liegt das Bundesgericht gleichauf mit dem deutschen Recht, wo aus § 823 BGB die Verkehrspflichten abgeleitet wurden, bei denen es sich um deliktische Sorgfaltspflichten handelt und die damit dem Bereich der Fahrlässigkeit zugehören.<sup>61</sup> Die Sorgfaltspflicht – deren Verletzung nach schweizerischem Verständnis sowohl nach Art. 41 Abs. 1 OR als auch nach Art. 97 Abs. 1 OR (im Zusammenspiel mit weiteren Elementen) haftungsbegründend ist – besteht darin, dass jene Massnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Dritte vor der Schädigung zu schützen. Wie es sich mit der Sorgfalt verhielt, als der Zustand geschaffen wurde, ist offenbar nicht von Belang, was interessant ist, weil auch hier Unachtsamkeit oder Absicht vorliegen können. In einem Urteil aus dem Jahre 1895 hiess es noch, dass der «Grund der Schadenersatzpflicht [...] hier nicht in der bloßen Unterlassung einer durch das Interesse eines Dritten gebotenen Tätigkeit, sondern in der Herstellung des für den Dritten gefährdenden Zustandes»<sup>62</sup> besteht.

---

<sup>57</sup> BGE 11 56/61 E. 6.

<sup>58</sup> BGE 11 56/62 E. 7.

<sup>59</sup> Für eine engagierte Auseinandersetzung mit diesem Konstrukt siehe FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 526 ff.; kritisch JAUN, Haftung, S. 189 ff.

<sup>60</sup> BGer. 4A\_299/2013 (6. November 2019) E. 5.1 (zur Publikation vorgesehen); BGE 124 III 297/300 E. 5b; dazu auch OFTINGER/STARK, Bd. I, S. 128/Rz. 57; kritisch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 581.

<sup>61</sup> WAGNER, N 57 zu § 823 BGB, der dort auch darauf hinweist, dass die Verkehrspflichten als «sog. Schutzpflichten in das Vertragsrecht gespiegelt» würden; siehe dazu auch BRÜGGEMEIER, S. 519 ff.; JAUN, Haftung, S. 31 ff. In der Rechtsprechung des Bundesgerichts treten «Verkehrssicherungspflichten», die ihrem Gehalt nach den Verkehrspflichten des deutschen Rechts entsprechen, auch im Zusammenhang mit Verträgen auf, siehe z.B. BGE 130 III 193/195 E. 2.2.

<sup>62</sup> BGE 21 622/625 E. 5.

Letzteres ist aber gewiss weniger relevant als die Feststellung, dass die Praxis die Verkehrssicherungspflicht nutzt, um festzulegen, wie sich namentlich Pistenbetreiber zu verhalten haben, und dies ganz unabhängig davon, auf «welche Grundlage sich die vorliegende Klage auch immer stützt»<sup>63</sup>. Dies ist – gelinde gesagt – bemerkenswert. Und Art. 58 OR? Die Bestimmung wird zwar bleiben, auch wenn es danach aussieht, dass ihr keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Der Sache nach hat die ungleich breiter angelegte Haftung aus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten die Werkeigentümerhaftung schon längst absorbiert.<sup>64</sup>

#### IV. Literaturverzeichnis

- BLUNTSCHLI JOHANN CASPAR (Hrsg.), *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen, Forderungen und Schulden*, Bd. 3, Zürich 1855 (zit. BLUNTSCHLI).
- BRÜGGEMEIER GERT, *Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich*, Heidelberg 2006 (zit. BRÜGGEMEIER).
- FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Band I, Bern 2012 (zit. FELLMANN/KOTTMANN).
- JAUN MANUEL, *Der Gefahrensatz – Gefahr oder Chance?*, in: ZBJV 2003, S. 141 ff. (zit. JAUN, Gefahrensatz).
- JAUN MANUEL, *Haftung für Sorgfaltspflichtverletzung*, Bern 2007 (zit. JAUN, Haftung).
- KELLER ALFRED, *Haftpflichtrecht im Privatrecht (Band I)*, 6. Aufl., Bern 2002 (zit. KELLER).
- KESSLER MARTIN A., *Kommentar zu Art. 58 OR*, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht I*, 7. Aufl., Basel 2019 (zit. KESSLER, Basler Kommentar).
- KRAMER ERNST A., *Berner Kommentar, Allgemeine Einleitung in das schweizerische Obligationenrecht und Kommentar zu Art. 1 und 2 OR*, Bern 1980 (zit. KRAMER).

---

<sup>63</sup> BGer. 4A\_206/2014 (18. September 2014) E. 3.2; siehe schon BGE 130 III 571/575 E. 4.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch das Urteil des BGH vom 11. Dezember 1984, in: NJW 1985, S. 1076, wonach § 836 BGB «nur einen speziellen Fall der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten regelt»; Hinweis bei BRÜGGEMEIER, S. 520; wie hier schon ROBERTO, Rz. 10.20.

- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/MÄRKI RAPHAEL/WIRZ CHIARA IMELDA, Gefahrensatz – Ding oder Unding?, in: Emmenegger Susan/Hrubesch-Millauer Stephanie/Krauskopf Frédéric/Wolf Stephan (Hrsg.), *Brücken bauen*, Festschrift für Thomas Koller, Bern 2018, S. 437 ff. (zit. KRAUSKOPF/MÄRKI/WIRZ).
- MÜLLER CHRISTOPH, *La responsabilité civile extracontractuelle*, Basel 2013 (zit. MÜLLER).
- OFTINGER KARL/STARK EMIL. W., *Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil (Band I)*, 5. Aufl., Zürich 1995 (zit. OFTINGER/STARK, Bd. I).
- DIES., *Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil (Band II/1)*, 4. Aufl., Zürich 1987 (zit. OFTINGER/STARK, Bd. II/1).
- REY HEINZ/WILDHABER ISABELLE, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 5. Aufl., Zürich 2018 (zit. REY/WILDHABER).
- ROBERTO VITO, *Haftpflichtrecht*, 2. Aufl., Bern 2018 (zit. ROBERTO).
- SIEGENTHALER THOMAS, Ein mangelhaftes Gerüst, ein Sturz und wie der Gerüstbauer dafür haftet, in: BR/DC 2019, S. 132 f. (zit. SIEGENTHALER).
- VON BAR CHRISTIAN, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht (Band I)*, München 1996 (zit. v.BAR).
- WAGNER GERHARD, Kommentar zu § 823 BGB, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 7. Aufl., München 2017 (zit. WAGNER).
- WERRO FRANZ, *La responsabilité civile*, 3. Aufl., Bern 2017 (zit. WERRO).
- DERS., Kommentar zu Art. 58 OR, in: Thévenoz Luc/Werro Franz (Hrsg.), *Commentaire Romand, Code des obligations I*, 2. Aufl., Basel 2012 (zit. WERRO, *Commentaire Romand*).
- WIDMER PIERRE, Gefahren des Gefahrensatzes, Zur Problematik einer allgemeinen Gefährdungshaftung im italienischen und schweizerischen Recht, in: ZBJV 1970, S. 289 ff. (zit. WIDMER).